

Die Schul-Deputation und die Lehrerberufung.

Zur Kritik des Schulgesetzes wird uns von parlamentarischer Seite noch geschrieben:

Nach dem neuen Gesetzentwurf soll die Schul-Deputation, der die Erfüllung der Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschule, sowie die Verwaltung des Vermögens obliegt und die zugleich als Organ der Schulaufsichtsbehörde gilt und deren Anordnungen Folge zu leisten hat, in den Stadtgemeinden (§ 28) bestehen aus: 1. 1-3 Mitgliedern des Gemeindevorstandes, 2. der gleichen Anzahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, 3. mindestens der gleichen Anzahl von sachverständigen Männern, unter denen mindestens ein Rektor, Hauptlehrer oder Lehrer sein muß, 4. einem bis höchstens drei Schulpfleger, 5. dem ältesten Erzieher der städtischen und der katholischen Kirche, 6. dem Habbiner, falls sich am Orte eine öffentliche jüdische Schule befindet. — Die in Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Den Stadtkreisern bleibt es überlassen, die Zahl der drei ersten Art gleichmäßig für jede Art höchstens die dreifache Zahl zu erhöhen. Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstande werden vom Bürgermeister ernannt, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt. Beide Arten wählen überreits die sachverständigen Mitglieder. Den städtischen Gemeinden bleibt es überlassen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für die konfessionellen Schulen besondere Schulkommissionen einzusetzen, die als Organe der Schul-Deputation gelten. Auch der Schulkommission muß ein Rektor oder Lehrer angehören, der aber nicht gewählt, sondern von der Schul-Deputation ernannt wird. Die einseitige Regelung der Schuldeputationen im ganzen Staat ist ein entscheidender Fortschritt, ihre Zusammenlegung unterliegt aber mancherlei Bedenken. Der kirchliche Einfluß dokumentiert sich besonders in der Tatsache, daß die geistlichen Mitglieder nicht gewählt werden, sondern kraft ihres geistlichen Amtes gleichsam geborene Mitglieder sind, wobei es gleichgültig ist, ob sie Rektoren der Volksschule sind und Verhältnisse für ihre hohen Aufgaben besitzen oder nicht. Nur wenn ein Geistlicher die Verwaltung der Schule geführt hat (vielleicht ist die Posse in Witten?), kann er durch die Schulaufsichtsbehörde zurückgewiesen werden. Es tritt also dann nach Bezeichnen mit der kirchlichen Oberbehörde ein anderer Geistlicher ein.

In nicht freireisenden Städten kann es geschehen, daß die unter 1. und 2. genannten Gemeindeglieder von den übrigen Mitgliedern majorisiert werden, ein Umstand, der im allgemeinen nicht im Interesse der Selbstverwaltung liegen dürfte. Daß der Lehrer als Mitglied der Schulkommission „ernannt“ wird, erhebt sich ebenfalls bedenklich.

In den Landgemeinden und Gutsbezirken (§ 30) ist der Erziehungsdirektor — d. h. in den allermeisten Fällen ein Geistlicher — Vorsitzender des Schulvorstandes, ein Lehrer wird auch hier „ernannt“. Die geistliche Schulaufsicht, die nicht nur die Lehrer, sondern auch alle liberalen Parteien, ja selbst die Freireisenden beteiligt wissen wollen, wird also aus neu und zwar gleichgültig festgelegt. Denselben, allerdings nur sehr wenige Lehrer, die sich haben einreden lassen, daß das famose Schulkommissionsgesetz die geistliche Schulaufsicht beseitigen werde, werden nun erkennen müssen, daß sie hinter sich gelassen worden sind.

Eine wesentliche Verstärkung der „Staatsomnipotenz“ sieht der § 40 vor. Die Lehrerberufungen, die nach der bisherigen Praxis — wenigstens im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts — den Kommunen zustand, wird in Zukunft Sache der Schulaufsichtsbehörde sein. Nun ist es gewiß zu billigen, daß die Privatpatronen, die längst antiquiert sind, aufgehoben werden, allein daß das bisherige Recht auch den Städten genommen werden soll, ist entschieden zu beanstanden. Die Verfasser des Entwurfs haben sich in der Begründung auf die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in der es in Artikel 24 heißt: „Der Staat stellt unter geistlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.“ Die Bestimmung ist insofern bisher in der Weise gehandhabt worden, daß die Städte die Verurteilung, der Staat die Bestätigung der Lehrer in Händen hatte. Liegt denn irgend ein stichhaltiger Grund vor, dieses Verfahren zu beanstanden? Unseres Erachtens nicht. Es bleibt nur die eine Annahme übrig, daß der Staat das Selbstverwaltungsrecht der Städte noch mehr einschränken will. Werden die Städte sich diese Maßregel stillschweigend gefallen lassen? Oder werden sie sich regen, so lange es noch Zeit ist? In der Begründung heißt es mehr als ausbelegend: „Kleinere Schulverbände, d. h. solche mit 25 und weniger Schülern, werden nur angeordnet, da ihnen die Auffüllung sachgemäßer eigener Vorstände Schwierigkeiten bereiten wird.“ Unverkennbar ist die Lehre von „beschränktem Untertanenverstand“ selten gepredigt worden.

In Schulverbänden mit mehr als 25 Schülern wird den Schuldeputationen ein Vorschlagsrecht eingeräumt, das aber für die Schulaufsichtsbehörde unverbindlich ist und erlischt, wenn die Vor schläge nicht genehmigt sind. Bei der Anstellung eines Rektors fällt auch noch das Vorschlagsrecht fort. Die Schulaufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung eines Vorschlags anzugeben. Die Lehrer werden, falls der Entwurf Gesetz werden sollte, in Zukunft völlig von dem Wohl- oder Unwohlsein der Schulaufsichtsbehörde abhängen, sie werden sich zu reinen Staatsbeamten, oder leider ohne die Rechte dieser Beamten. Daß die Freigängigkeit der Lehrer dadurch erheblich erwidert, wenn nicht völlig vernichtet wird, bedarf keines weiteren Beweises. Ob diese Tatsache den Lehrern irgend begehrenswürdiger machen wird, ist sehr zu bezweifeln, nach unserer Ansicht wird sie direkt abschreckend wirken und den Lehremangel in Betrananz erklären.

Provinzialnachrichten.

aus dem Saalkreis, 11. Des. [Grüne Saaten] gehören im Dezember sonst zu den Seltenheiten, da die Natur in ihrem Winterkleide zu liegen pflegt; neuer Indessen ist die ungewöhnlich milde Witterung der letzten Herbstwöchelung sehr zu flatten gekommen, so daß der angezeigte Samen frühestens Spästens säte und die Saatkörper gleichsam wie im ersten März...

guten Erfolg überlegen erschienen. Der Saatenstand kam daher als ein verhältnismäßig befriedigender bezeichnet werden.

* Pieslau, 12. Des. [Familienabend. — Gestohlene Sachen] Auf Verlangen des Herrn Pastor Wolke wurde am Sonntagabend im Saalkreis die Familienabend... [Text über gestohlene Sachen]

* GutsMuths (Bez. Halle). — [GutsMuths] Am Freitagabend wurde der Volksgesangwart... [Text über GutsMuths]

* Wittenberg, 12. Des. [Zum blauen Bürgermeister] Der Kreisrat... [Text über Bürgermeister]

* Gienburg, 11. Des. [Mitternachtsverkauf] Mitternachtsverkauf... [Text über Mitternachtsverkauf]

* Ernst, 11. Des. [Ein Münzenfund] wurde hier am Anfang Februar gemacht, der zu den größten und wertvollsten Funden gehört... [Text über Münzenfund]

* Rom Braden, 11. Nov. [Witterungsbericht] Am 8. herrliche taglicher Arbeit... [Text über Witterungsbericht]

* Bromschütz, 11. Des. [Das Syndikat für drahtlose Telegraphie] Das Syndikat... [Text über Syndikat]

* Altenburg, 11. Des. [Vollstreckung] — [Verhaftung] Der Bürgermeister... [Text über Verhaftung]

* Weimar, 12. Des. [Von den gestohlenen Geistesgegenständen] Sind bis jetzt ein Drittel wieder zur Stelle gekommen... [Text über gestohlene Gegenstände]

schickte. Die weitere Unterzucht nach Mittheilungen ist am Sonntagabend der Staatsanwaltschaft übergeben worden.

* Einmal (S. Weinigen), 11. Des. [Zus. Amtsgeschäfte] Einmal... [Text über Amtsgeschäfte]

* Stadtilm, 11. Des. [Das Großfeuer in Wulstleben] Das Großfeuer... [Text über Großfeuer]

* Leipzig, 11. Des. [Königlicher Straßbau] Die Verlegung... [Text über Straßbau]

* Leipzig, 12. Des. [Von elektrischem Strom getrieben] Der Strom... [Text über elektrischen Strom]

* Chemnitz, 11. Des. [Wagnersche Kellerei] wurde ein... [Text über Kellerei]

* Raasdorf, 11. Des. [Wagnersche Kellerei] wurde ein... [Text über Kellerei]

* Ständesamtliche Nachrichten. Ständesamt Halle N. (Marktstraße 85), 11. Dezember. [Text über Ständesamt]

* Ständesamt Halle S. (Steinweg 2), 11. Dezember. [Text über Ständesamt]

20 Millionen Stück Doering's Gullen-Zelle sind bis Ende 1904 am Verkauf gelangt. Keine andere Zelle... [Text über Gullen-Zelle]

